

Senat 1

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND DER MITTEILUNG EINER LESERIN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund der Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Bezirksblätter Niederösterreich“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Bezirksblätter Niederösterreich“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Univ.-Prof. Walter Berka und seine Mitglieder Dr.<sup>in</sup> Ilse Brandner-Radinger, Mag.<sup>a</sup> Annette Gantner-Bauer, Dr.<sup>in</sup> Renate Graber, Dr.<sup>in</sup> Tessa Prager, Mag. Elias Resinger und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 18.11.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Bezirksblätter Niederösterreich GmbH“**, Porschestraße 23a, 3100 St. Pölten, als Medieninhaberin der „Bezirksblätter Niederösterreich“ und von „meinbezirk.at/Niederösterreich“ wie folgt entschieden:

Der Artikel **„18 Monate bedingt für Sexualtäter in Bad“**, erschienen auf Seite 6 der „Bezirksblätter Niederösterreich“ vom 02./03.09.2020 sowie dessen Onlineversionen **„18 Monate bedingt für Sexualtäter im Schwimmbad“** und **„18 Monate bedingt für Sexualtäter im Schwimmbad Thunau“**, erschienen auf „meinbezirk.at/Gmuend“ bzw. „meinbezirk.at/Horn“, **verstoßen gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Beiträgen wird über einen 17-jährigen Schüler berichtet, dem schwerer sexueller Missbrauch und sexueller Missbrauch an drei Unmündigen vorgeworfen worden sei. Die Vorfälle hätten sich am 22. und 23. Juli 2019 im Bad von Thunau am Kamp, Bezirk Horn, ereignet und für große Empörung gesorgt. Im Anschluss wird in den Artikeln genau geschildert, auf welche Art und Weise der Tatverdächtige zwei kleine Mädchen sexuell missbraucht habe. Insbesondere bei einem der Opfer werden der Tatablauf und die daraus resultierende Verletzung sehr detailliert beschrieben. Danach wird der Ablauf des Gerichtsverfahrens vor einem Schöffensenat und dessen Urteil wiedergegeben: 18 Monate bedingt mit dreijähriger Bewährung für den bisher unbescholtenen Jugendlichen, zudem sei ein Kontaktverbot ausgesprochen worden. Außerdem müsse er den Opfern Schmerzensgeld zahlen und eine begonnene Psychotherapie fortsetzen.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte die detaillierte Beschreibung der Missbrauchshandlungen als reißerisch, voyeuristisch und irrelevant für die Öffentlichkeit. Zudem sei es unsensibel und demütigend den Opfern und Familien gegenüber; darüber hinaus sei insbesondere bei Kindern die Intimsphäre zu wahren.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. Ihre Rechtsanwältin führte in einer schriftlichen Stellungnahme aus, dass die Berichterstattung im Bereich der Strafrechtsjustiz eine wichtige Grundlage einer demokratischen Gesellschaft sei. Diese Berichterstattung sei deswegen von tragender Bedeutung, weil sie das Verständnis der Öffentlichkeit für die Rechtspflege fördere und das Vertrauen der Bevölkerung in die Einrichtungen der Justiz und ihre Entscheidungen stärke.

Aus Sicht der Medieninhaberin sei sowohl die Persönlichkeit als auch die Intimsphäre der Opfer allein schon deshalb gewahrt, weil die Berichterstattung anonym erfolgt sei und sich aus der Berichterstattung keinerlei Hinweise auf die betroffenen Personen ergeben würden. Mangels identifizierender Berichterstattung scheidet daher schon von vornherein ein Verstoß gegen den Ehrenkodex aus.

Darüber hinaus sei die objektive Schilderung der Tathandlungen mit Blick auf eine transparente Prozessberichterstattung zur Information der Leser erforderlich.

In der mündlichen Verhandlung brachte die Rechtsanwältin der Medieninhaberin ergänzend vor, dass eine detaillierte Schilderung auch deshalb notwendig gewesen sei, da der Täter letztlich zu einer relativ langen Freiheitsstrafe bedingt verurteilt worden sei und man hierfür die Gründe kennen müsse.

Der Senat betont zunächst, dass das Thema sexueller Missbrauch von Kindern und Berichte über Straftaten in diesem Bereich für die Öffentlichkeit relevant sind; Medien können bei diesem heiklen Thema einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten. Bei Berichten über konkrete Missbrauchsfälle ist allerdings stets auf die Würde und Intimsphäre der Opfer zu achten. Das Leid, das die betroffenen Kinder und ihre Angehörigen erfahren, darf durch die Berichterstattung

nicht vergrößert werden, so etwa durch die Bekanntgabe grausamer oder intimer Details (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse sowie die Entscheidung 2015/2).

Zum Vorbringen der Medieninhaberin, dass die Opfer im Artikel nicht identifiziert worden seien, weist der Senat darauf hin, dass sich aus medienethischer Sicht die Identifizierbarkeit bereits aus den Begleitumständen ergeben kann (vgl. die Entscheidungen 2019/132 und 2020/025). Im vorliegenden Fall sind die betroffenen Kinder zumindest für einen beschränkten Personenkreis identifizierbar: Dafür spricht zum einen, dass sowohl das genaue Alter der Opfer wie auch das Datum der Missbrauchsfälle genannt werden. Zum anderen wird ein bestimmtes Schwimmbad als Tatort angeführt; da sich dieses in einer Gemeinde mit knapp 400 Einwohnern befindet, ist umso mehr – zumindest für einen eingeschränkten Personenkreis – von einer Identifizierbarkeit der Opfer auszugehen.

In den Beiträgen werden mehrere Details zum Tathergang genannt; die Schilderungen lassen unmittelbare Rückschlüsse auf die Art und Weise zu, wie der Kindesmissbrauch abgelaufen ist. Nach Auffassung des Senats ist die Veröffentlichung solcher Details geeignet, das Leid der Opfer und seiner Angehörigen zu vergrößern – dabei spielt es auch keine Rolle, ob die expliziten Details zum Tathergang im Gerichtsprozess zuvor erörtert wurden. Im Ergebnis wertet der Senat die vorliegenden Schilderungen als Eingriff in den Persönlichkeitsschutz der Opfer (Punkt 5 des Ehrenkodex). Zudem kann die genaue Schilderung der Missbrauchsfälle in den Medien auch zu einer neuerlichen Belastung der Familienangehörigen der Opfer führen.

Darüber hinaus verletzen die Schilderungen zum Ablauf des sexuellen Missbrauchs auch die Intimsphäre der betroffenen Kinder (siehe dazu bereits die Entscheidung 2017/056). Der Senat weist in dem Zusammenhang auch auf die Punkte 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex hin, wonach bei Berichten über Jugendliche die Frage eines öffentlichen Interesses besonders kritisch zu prüfen und bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre sogar Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen ist (vgl. zuletzt auch die Entscheidung 2020/S004-I).

Der Senat kann an einem derart detaillierten Bericht über sexuellen Missbrauch auch kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Die Vorfälle im Schwimmbad und das Leid der Kinder hätten im Rahmen einer transparenten Prozessberichterstattung auch auf andere Art und Weise vermittelt werden können – nämlich mit mehr Zurückhaltung und Sensibilität. Insofern wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht (zur Filterfunktion vgl. z.B. die Entscheidungen 2018/269, 2019/182 & 2020/192). Ferner besteht bei einer dermaßen genauen Schilderung des sexuellen Missbrauchs an Kindern auch die Gefahr, dass andere pädophil veranlagte Personen daran Gefallen finden.

Schließlich merkt der Senat kritisch an, dass die Onlineversionen der Beiträge nach wie vor unverändert abrufbar sind; er empfiehlt eine Anpassung im Sinne der vorliegenden Entscheidung. In dem Zusammenhang führt der Senat Punkt 2.4 des Ehrenkodex an, wonach eine freiwillige Richtigstellung bzw. Abänderung eines Artikels dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand entspricht.

Der Senat stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die „**Bezirksblätter Niederösterreich GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vorsitzender Univ.-Prof. Walter Berka  
18.11.2020